

Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V.

Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. erlässt die nachstehende

Ordnung für die Schlichtungsstelle

nach § 22 Absatz 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten.

1. Abschnitt

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Diözesan-Caritasverband Trier.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich caritativer Einrichtungen, die dem Caritasverband für die Diözese Trier e.V. angeschlossen sind.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen caritativer Einrichtungen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVR unterfallen.
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in Einrichtungen der Caritas über die wirksame Einbeziehung der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Caritas) in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Für Streitigkeiten, an denen der Diözesan-Caritasverband beteiligt ist, ist die Zentrale Schlichtungsstelle des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg, Karlstraße 40, zuständig (§ 22 Abs. 2 AVR).
- (5) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Schlichtungsausschuss, der aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern besteht.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
 1. müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen,
 2. dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
 3. sollen der katholischen Kirche angehören und
 4. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (3) Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer
 1. müssen im Dienst einer Einrichtung stehen, die unter den Geltungsbereich der AVR fällt,
 2. sollen der katholischen Kirche angehören und
 3. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

Je zwei Beisitzer und zwei stellvertretende Beisitzer müssen aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen.
- (4) Der Schlichtungsausschuss tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und den zwei Beisitzern. Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle die jeweiligen Stellvertreter.
- (5) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.

§ 4

Wahl und Amtszeit

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes benannt. Der Vorsitzende des Diözesan-Caritasverbandes schlägt im Benehmen mit der DiAG- MAV B dem Vorstand mindestens zwei Kandidaten vor.

(2) Ein Beisitzer der Dienstgeber und dessen Stellvertreter werden vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes benannt. Den weiteren Beisitzer der Dienstnehmer und dessen Stellvertreter wählt die DiAG-MAV B.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl statt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet weiterhin, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung festgestellt wird, das Mitglied die Geschäftsfähigkeit verliert oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen.

(4) Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung der jeweiligen (Erz-)Diözese.

(5) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 5

Unabhängigkeit, Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie unterliegen der Schweigepflicht; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

2. Abschnitt

§ 6

Antragsgrundsatz

Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Er ist in Textform an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten.

§ 7

Antragsinhalt

(1) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, die sonstigen Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, wesentliche Schriftstücke sollen beigefügt werden.

(2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 8

Zurücknahme, Änderung des Antrags

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt in Textform gegenüber dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle oder in der mündlichen Verhandlung.

(2) Eine Änderung des Antrages durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 9

Zurückweisung des Antrags

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss abweisen.

§ 10
Befugnisse des Vorsitzenden

(1) Ohne die Beisitzer hinzuzuziehen, kann der Vorsitzende solche Maßnahmen treffen, die der zügigen Abwicklung des Verfahrens dienen.

(2) Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. Zugleich damit ist der Antragsgegner aufzufordern, sich in Textform zu äußern. Der Vorsitzende kann die Parteien zur Ergänzung und Erläuterung ihres Vorbringens und zur Benennung von Beweismitteln auffordern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

§ 11
Verhandlungsvorbereitung, Erörterungstermin

Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die zur Erledigung des Schlichtungsverfahrens möglichst in einer Verhandlung führen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann das Schlichtungsverfahren auch ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

§ 12
Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist kann im Eilfalle verkürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 13
Zulassung Bevollmächtigter

Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 14
Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner.

§ 15
Ablauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Verhandlungsverlauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthält.

§ 16
Beweisaufnahme

Soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, Sachverständige und sonstige durch den Streitgegenstand Betroffene an und sieht Urkunden ein.

§ 17
Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

(1) Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 18

Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- (2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberäumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 19

Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 18

- (1) Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 20

Begutachtung

Die Schlichtungsstelle kann Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle zur Begutachtung vorlegen (§ 22 Abs. 2 AVR).

§ 21

Kosten des Schlichtungsverfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenregelung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über die Verteilung der Kosten der Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.
- (3) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Zuziehung eines Rechtsanwaltes oder Bevollmächtigten selbst.

§ 22

Kosten der Schlichtungsstelle

Die Kosten der Schlichtungsstelle einschließlich der Aufwendungen für die Mitglieder der Schlichtungsstelle trägt der Diözesan-Caritasverband.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für das Schlichtungsverfahren tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Schlichtungsstelle in der Fassung vom 8. Mai 2009 (KA 2009 Nr. 118) mit den Änderungen vom 22. Mai 2013 (KA 2013 Nr. 134) und vom 25. Juli 2016 (KA 2016 Nr. 170) außer Kraft.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gewählten und benannten Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach den Regelungen dieser Ordnung im Amt. Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig sind, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Trier, 25. April 2024

Für den Vorstand des
Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V.



Domkapitular Benedikt Welter
Vorsitzender